

Satzung

der Stadt Langenselbold über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142, in der jeweils gültigen Fassung), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2017 (GVBl. I S. 470) und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langenselbold am 10.12.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung nach § 1 LAufnG (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung

- 1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) betreibt die Stadt Langenselbold als öffentliche Einrichtungen die Gemeinschaftsunterkünfte:
 - a) Seegasse 7a
 - b) Am Weiher 3
 - c) Ruhlweg 18
 - d) Steinweg 48
 - e) Ringstraße 49
- 2) Die Stadt Langenselbold ist gemäß § 3 Abs. 3 LAufnG Träger der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1.
- 3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAufnG). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAufnG).
- 4) Die Stadt Langenselbold erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 3 LAufnG.

§ 2

Gebührenschild

1. Gebührenschildnerin ist die Person, die in einer der in § 1 Abs. 1 vorgenannten Gemeinschaftsunterkünften untergebracht ist. Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschildnerin für weitere Personen, die ihrer Familie angehören.
2. Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Stadt Langenselbold ermächtigt den Main-Kinzig-Kreis, Amt für Sicherheit, Ordnung, Migration und Integration - Sachgebietsleitung "Hilfen für Migranten", Gebührenbescheide zu erlassen. Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschild wird fällig mit der Bekanntgabe des

Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.

3. Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.
4. Das Verlassen der Unterkunft ist der Stadt Langenselbold unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 3 LAufnG) und damit die Gebührenschuld.
5. Der zuständige Sozialleistungsträger ist befugt, die Gebühren für die untergebrachten Personen direkt an den Träger der Gemeinschaftsunterkunft zu zahlen.

§ 3

Höhe der Unterbringungsgebühren

- 1) Für die Höhe der Gebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 LAufnG).
- 2) Die Unterbringungsgebühren betragen für die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinschaftsunterkünfte monatlich 300 Euro pro Person ab dem Tag der Aufnahme für Personen, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind.
- 3) Die Unterbringungsgebühren betragen für die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinschaftsunterkünfte 300 Euro pro Person ab dem Tag des tatsächlich vollzogenen Rechtskreiswechsels für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen der Sozialgesetzbücher II oder XII (SGB II oder XII) sind, für die Dauer von 6 Monaten.
- 4) Die Unterbringungsgebühren betragen für die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinschaftsunterkünfte monatlich 208 € pro Person ab dem 7. Monat nach tatsächlich vollzogenem Rechtskreiswechsel für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen der Sozialgesetzbücher II oder XII (SGB II oder XII) sind.

Die Unterbringungsgebühren nach Satz 1 werden im Abstand von 2 Jahren analog den grundsicherungsrelevanten Richtwerten über angemessene Unterkunfts- und Heizkosten im Main-Kinzig-Kreis (grundsicherungsrelevanter Mietspiegel) neu festgesetzt

§ 4

Gebührenermäßigung und -erhöhung

- 1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf Laufende Leistungen nach den Vorschriften des AsylbLG, des SGB II oder des SGB XII übersteigt.
- 2) Im Falle des Abs. 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.

- 3) Die Unterbringungsgebühren verdoppeln sich für die Zeit, für die eine Person, der nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthG ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 LAufnG), eine ihr angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt (§ 4 Abs. 4 LAufnG).

§ 5

Rückwirkende Gebührenerhebung

- 1) Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 4 Abs. 3, Satz 4 LAufnG).

§ 6

Gebührenanpassung, Änderung der Unterkünfte


- 1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die in § 3 Abs. 4 festgelegte Unterbringungsgebühr im Abstand von 2 Jahren fortschreiben, ohne dass hierzu eine neue Satzung erlassen werden muss. Die Fortschreibung basiert auf der jeweils aktuellen Analyse des Instituts für Wohnen und Umwelt (IWU Darmstadt), welche Grundlage für den Beschluss des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises zur Festsetzung der Richtlinien über angemessene Unterkunfts- und Heizkosten im Main-Kinzig-Kreis ist.
- 2) Die Stadtverwaltung kann die durch Vertragsänderungen notwendige Fortschreibung an den in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinschaftsunterkünften durchführen, ohne dass hierzu eine neue Satzung erlassen werden muss.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Magistrat


Bürgermeister

Langenselbold, den 11.12.2018